



20.2.2019

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitemstellung (COM(2018)0639 – C8-0408/2018 – 2018/0332(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ulrike Müller

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner Entschliessung vom 8. Februar 2018 auf, die Sommerzeit-Regelung zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Überarbeitung vorzulegen.

Die Europäische Kommission führte dann im Sommer 2018 eine öffentliche Konsultation durch, aus der sich ergab, dass die Bürger die Abschaffung der zweimal jährlich erfolgenden Zeitumstellung stark befürworten.

Das Parlament ist ausdrücklich bereit, dieser klaren Forderung der Unionsbürger Gehör zu schenken. Daher wird der Vorschlag der Kommission vom 12. September 2018 zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung unterstützt.

Die Abschaffung der Zeitumstellung geht mit erheblichen Folgen einher. Betroffen ist aufgrund der Auswirkungen auf den Biorhythmus die Gesundheit der Bürger, aber auch die Tiergesundheit. Ferner hat dies auch bedeutende Folgen für die Harmonisierung auf der Ebene der EU. Auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gibt es insgesamt drei Zeitzonen (GMT0, +1 und +2), und wenn keine Vorbereitungen getroffen werden, könnte es zu einer Störung der Funktionsweise des Binnenmarkts kommen. Für die Auswahl einer Standardzeit für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sind nämlich nach wie vor die Mitgliedstaaten selbst zuständig, weswegen ein hohes Fragmentierungsrisiko in Bezug auf die verschiedenen Zeitzonen besteht, zumal Nachbarländer sich möglicherweise für verschiedene Zeitzonen entscheiden.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass der österreichische Ratsvorsitz diesem Thema keine Priorität eingeräumt hat und die Verkehrsminister in dieser Sache in ihren Sitzungen vom Oktober und Juni 2018 sowie vom Dezember 2017 keine Einigung erzielen konnten.

Angesichts dieser Einschränkungen in Bezug auf die Abschaffung der Richtlinie über die Zeitumstellung wird Folgendes vorgeschlagen:

Damit der Binnenmarkt auch künftig funktioniert, ist eine Koordinierung von entscheidender Bedeutung, denn verschiedene Uhrzeiten wirken sich auf zahlreiche Branchen und die Mobilität der Bürger aus. Dies gilt umso mehr, als die Vorgängerrichtlinie angenommen wurde, als der EU lediglich 15 Mitgliedstaaten angehörten. Daher ist ein **Inkrafttreten am 1. April 2019 verfrüht, d. h. das Inkrafttreten muss auf 2020 verschoben werden**, damit die Mitgliedstaaten Vorbereiten für die Änderung treffen können und eine Koordinierung möglich ist.

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Festlegung einer Standardzeit wird hiermit vorgeschlagen, die Winterzeit als Standardzeit vorzusehen. Da die Einführung der Sommerzeit für das ganze Jahr technisch gesehen einer Änderung der Zeitzone gleichkäme, würden **alle Länder, die die Winterzeit als Standardzeit einführen, dazu beitragen, dass sich das Verfahren der Abschaffung der Zeitumstellung vereinfacht**, und verhindern, dass es zu einer Fragmentierung der Mitgliedstaaten kommt.

Eine andere Möglichkeit der Vereinfachung bestünde in **einer Koordinierung dahingehend**,

die Mitgliedstaaten in Gruppen von Nachbarländern einzuteilen, und zwar entsprechend den Zeitzonen (GMT 0, +1 und +2), um den Status quo zu erhalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In seiner EntschlieÙung vom 8. Februar 2018 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Regelung der Sommerzeit gemäß der Richtlinie 2000/84/EG zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag für ihre Überarbeitung vorzulegen. In dieser EntschlieÙung wurde auch bekräftigt, dass unbedingt ein harmonisierter Ansatz für die Zeitregelung in der gesamten Union beibehalten werden muss.

Geänderter Text

(2) In seiner EntschlieÙung vom 8. Februar 2018 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Regelung der Sommerzeit gemäß der Richtlinie 2000/84/EG **gemeinsam mit den Mitgliedstaaten** zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag für ihre Überarbeitung vorzulegen. In dieser EntschlieÙung wurde auch bekräftigt, dass unbedingt ein harmonisierter Ansatz für die Zeitregelung in der gesamten Union beibehalten werden muss.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission hat die verfügbaren Informationen geprüft, die zeigen, wie wichtig harmonisierte Unionsvorschriften in diesem Bereich sind, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und u. a. Störungen der zeitlichen Planung der **Verkehrsdienste** und des Funktionierens der Informations- und Kommunikationssysteme, höhere Kosten für den grenzüberschreitenden Handel oder

Geänderter Text

(3) Die Kommission hat die verfügbaren Informationen geprüft, die zeigen, wie wichtig harmonisierte Unionsvorschriften in diesem Bereich sind, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, **langfristige Rechtssicherheit und Zuverlässigkeit zu schaffen** und u. a. Störungen der zeitlichen Planung **und des Ablaufs der Personen- und Güterverkehrsdienste** und des

eine geringere Produktivität im Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen zu vermeiden. ***Es lässt sich nicht eindeutig sagen, ob*** die Vorteile der Sommerzeitregelung die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der halbjährlichen Zeitumstellung aufwiegen.

Funktionierens der Informations- und Kommunikationssysteme, höhere Kosten für den grenzüberschreitenden Handel oder eine geringere Produktivität im Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen ***sowie Auswirkungen auf die Produktivität der Landwirtschaft*** zu vermeiden. ***Aus den Daten geht hervor, dass*** die Vorteile der Sommerzeitregelung die Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der halbjährlichen Zeitumstellung ***nicht*** aufwiegen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In diesem Zusammenhang ist die Situation der Viehhalter beispielhaft, für die die Sommerzeitregelung schon anfangs als mit dem Arbeitsalltag in der Landwirtschaft unvereinbar erachtet wurde, und zwar insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Arbeitstag schon im Rahmen der Standardzeit sehr früh begonnen hatte. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass es sich aufgrund der zweimal jährlich erfolgenden Zeitumstellung schwieriger gestaltet, die Erzeugnisse oder das Vieh auf den Markt zu bringen. Schlussendlich wurde auch angenommen, dass der Milchertrag abnehmen würde, da die Kühe ihrem natürlichen Melkrhythmus folgen. Allerdings haben moderne landwirtschaftliche Geräte und entsprechende Verfahren die Landwirtschaft inzwischen revolutioniert, sodass diese Bedenken nun nicht mehr relevant erscheinen, während die Bedenken in Bezug auf den tierischen Biorhythmus sowie die Arbeitsbedingungen der Landwirte aber weiter Bestand haben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Eine** lebhafte öffentliche Debatte über die Sommerzeitregelung *ist* im Gange und einige Mitgliedstaaten haben bereits ihre Präferenz für die Abschaffung solcher Regelungen zum Ausdruck gebracht. Angesichts dieser Entwicklungen muss weiterhin gewährleistet werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß und ohne erhebliche Störungen funktioniert, die durch abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten hervorgerufen werden könnten. Es ist daher angebracht, die Regelung der Sommerzeit auf koordinierte Weise zu beenden.

Geänderter Text

(4) **Dank der aktiven Beteiligung nationaler Aktionsgruppen in vielen Mitgliedstaaten ist eine** lebhafte öffentliche Debatte über die Sommerzeitregelung im Gange, und einige Mitgliedstaaten haben bereits ihre Präferenz für die Abschaffung solcher Regelungen zum Ausdruck gebracht. **Während der Debatten haben Fachleute aus verschiedenen Bereichen, unter anderem aus Human- und Tiermedizin, Landwirtschaft, Bildung und Tourismus, die negativen Folgen der jährlichen Zeitumstellung bewertet.** Angesichts dieser Entwicklungen muss weiterhin gewährleistet werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß und ohne erhebliche Störungen funktioniert, die durch abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten hervorgerufen werden könnten. Es ist daher angebracht, die Regelung der Sommerzeit auf koordinierte Weise zu beenden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) **Die Bürger haben ihre Bedenken bezüglich der zweimal jährlich erfolgenden Zeitumstellung in einer Reihe von Bürgerinitiativen dargelegt, und den Mitgliedstaaten sollten die Zeit und die Möglichkeit gegeben werden, eigene öffentliche Konsultationen durchzuführen und Folgenabschätzungen**

auszuarbeiten, damit sie die Auswirkungen der Abschaffung der Zeitumstellung in allen Regionen besser einschätzen können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Mitgliedstaaten sollten einander konsultieren und etwaige Zeitzoneänderungen miteinander abstimmen, damit eine einheitliche Umsetzung dieser Richtlinie sichergestellt ist, keine impraktikablen Zeitzone entstehen und es nicht zu beeinträchtigenden Störungen auf dem Binnenmarkt kommt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Richtlinie sollte das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt lassen, über die Standardzeit bzw. Standardzeiten für die seiner Rechtshoheit unterliegenden Gebiete zu entscheiden, die unter den räumlichen Geltungsbereich der Verträge fallen, sowie über weitere diesbezügliche Änderungen. Um jedoch sicherzustellen, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin Sommerzeitregelungen anwenden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, die Standardzeit in einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiet aus jahreszeitlich bedingten Gründen zu ändern, auch nicht als Wechsel der Zeitzone. Um Störungen unter anderem im Verkehr, in der

(5) Diese Richtlinie sollte das Recht jedes Mitgliedstaats unberührt lassen, über die Standardzeit bzw. Standardzeiten für die seiner Rechtshoheit unterliegenden Gebiete zu entscheiden, die unter den räumlichen Geltungsbereich der Verträge fallen, sowie über weitere diesbezügliche Änderungen. Um jedoch sicherzustellen, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin Sommerzeitregelungen anwenden, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, die Standardzeit in einem ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiet aus jahreszeitlich bedingten Gründen zu ändern, auch nicht als Wechsel der Zeitzone. Um Störungen unter anderem im Verkehr, in der

Kommunikation und in anderen betroffenen Sektoren so gering wie möglich zu halten, sollten sie die Kommission außerdem rechtzeitig über ihre Absicht in Kenntnis setzen, ihre Standardzeit zu ändern und erst danach die mitgeteilten Änderungen vornehmen. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Mitteilung alle anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen, damit sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Außerdem sollte sie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Interessenträger diese Informationen veröffentlichen.

Kommunikation, *in der Landwirtschaft* und in anderen betroffenen Sektoren so gering wie möglich zu halten, sollten sie die Kommission außerdem rechtzeitig über ihre Absicht in Kenntnis setzen, ihre Standardzeit zu ändern und erst danach die mitgeteilten Änderungen vornehmen. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Mitteilung alle anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen, damit sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Außerdem sollte sie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Interessenträger diese Informationen veröffentlichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Richtlinie sollte ab dem 1. April **2019** gelten, sodass die letzte Sommerzeit, die den Vorschriften der Richtlinie 2000/84/EG unterliegt, in allen Mitgliedstaaten am **31. März 2019** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) beginnt. Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, nach Ablauf dieser Sommerzeit eine Standardzeit festzulegen, die der Zeit entspricht, die während des Winterhalbjahres gemäß der Richtlinie 2000/84/EG galt, sollten ihre Standardzeit am **27. Oktober 2019** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) ändern, damit vergleichbare und dauerhafte Zeitumstellungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden. Es ist wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten in abgestimmter Weise die Entscheidungen über die Standardzeit treffen, die jeder von ihnen ab **2019** anwenden wird.

Geänderter Text

(7) Diese Richtlinie sollte ab dem 1. April **2020** gelten, sodass die letzte Sommerzeit, die den Vorschriften der Richtlinie 2000/84/EG unterliegt, in allen Mitgliedstaaten am **29. März 2020** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) beginnt. Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, nach Ablauf dieser Sommerzeit eine Standardzeit festzulegen, die der Zeit entspricht, die während des Winterhalbjahres gemäß der Richtlinie 2000/84/EG galt, sollten ihre Standardzeit am **31. Oktober 2020** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit) ändern, damit vergleichbare und dauerhafte Zeitumstellungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig **und gut koordiniert** stattfinden. Es ist wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten in abgestimmter Weise die Entscheidungen über die Standardzeit treffen, die jeder von ihnen ab **2020** anwenden wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten nehmen keine jahreszeitlich bedingten **Änderungen** ihrer Standardzeit bzw. Standardzeiten vor.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten nehmen keine jahreszeitlich bedingten **Umstellungen** ihrer Standardzeit bzw. Standardzeiten vor. ***Sie entscheiden sich gemeinsam, in der gesamten EU entweder immer die Standardzeit oder immer die Sommerzeit anzuwenden.***

Begründung

So soll ein Flickenteppich an Zeiten zwischen den EU-Mitgliedstaaten verhindert werden. Eine gemeinsame Entscheidung auf EU-Ebene käme dem Binnenmarkt und dem täglichen Leben der Bürgerinnen und Bürger zugute.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ungeachtet Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ihre Standardzeit bzw. Standardzeiten im Jahr **2019** jahreszeitlich bedingt **ändern**, und zwar am **27. Oktober 2019** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit). Die Mitgliedstaaten teilen diese Entscheidung gemäß Artikel 2 mit.

Geänderter Text

2. Ungeachtet Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ihre Standardzeit bzw. Standardzeiten im Jahr **2020** jahreszeitlich bedingt **umstellen**, und zwar am **31. Oktober 2020** um 1.00 Uhr (Koordinierte Weltzeit). Die Mitgliedstaaten teilen diese Entscheidung gemäß Artikel 2 mit.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 1. April **2019** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 1. April **2020** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. April **2019** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. April **2020** an.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/84/EG wird mit Wirkung vom 1. April **2019** aufgehoben.

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/84/EG wird mit Wirkung vom 1. April **2020** aufgehoben.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0639 – C8-0408/2018 – 2018/0332(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 13.9.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 13.9.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ulrike Müller 9.10.2018
Datum der Annahme	19.2.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 9 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, José Bové, Daniel Buda, Matt Carthy, Jacques Colombier, Michel Dantin, Albert Deß, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Karine Gloanec Maurin, Beata Gosiewska, Martin Häusling, Esther Herranz García, Jan Huitema, Ivan Jakovčić, Norbert Lins, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, James Nicholson, Maria Noichl, Marijana Petir, Laurențiu Rebega, Jens Rohde, Bronis Ropè, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Franc Bogovič, Angélique Delahaye, Karin Kadenbach, Elsi Katainen, Thomas Waitz

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
ALDE	Ivan Jakovčić, Elsi Katainen
ECR	Jørn Dohrmann
ENF	Jacques Colombier, Philippe Loiseau
GUE/NGL	Maria Lidia Senra Rodríguez
PPE	Franc Bogovič, Daniel Buda, Angélique Delahaye, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Norbert Lins, Marijana Petir, Czesław Adam Siekierski
S&D	Eric Andrieu, Karine Gloanec Maurin, Karin Kadenbach, Maria Noichl, Tibor Szanyi, Maria Gabriela Zoană
VERTS/ALE	José Bové, Martin Häusling, Bronis Ropé

9	-
ALDE	Jan Huitema, Jens Rohde
ECR	James Nicholson
EFDD	Marco Zullo
GUE/NGL	Matt Carthy, Luke Ming Flanagan
PPE	Michel Dantin
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Ricardo Serrão Santos

3	0
ECR	Beata Gosiewska, Laurențiu Rebeca
PPE	Mairead McGuinness

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung